

13.05.88

In - Fz - R

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern

A. Zielsetzung

Die seit Jahren wachsende Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren schwerwiegenden Folgen für die unmittelbar von Arbeitslosigkeit Betroffenen und mit ihren für die Volkswirtschaft insgesamt negativen Auswirkungen ist eine der größten Herausforderungen an unsere Gesellschaft, die bislang ungelöst ist.

Neue Wege müssen beschritten werden.

Ein Weg aus der Krise ist die Umverteilung des gegebenen Arbeitsvolumens.

B. Lösung

Umverteilung des Arbeitsvolumens bedeutet Verkürzung der Arbeitszeit, um dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der vorhandenen Arbeit zu erreichen. Arbeitszeitverkürzung hat aber nur dann einen Beschäftigungseffekt, wenn sie nicht zugleich die Arbeitskosten entsprechend erhöht. Der Gesetzesentwurf sieht einen beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor, beschränkt sich aber auf den dem Bundesgesetzgeber vorbehaltenen Regelungsbereich. Er sieht abweichend von dem Tarifabschluß für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes keine

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für Beamte, Richter und Soldaten in höheren Besoldungsgruppen vor. Diese Maßnahme ist unabdingbar mit einer Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend dem Tarifabschluß verknüpft.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Bei dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie den sonstigen Körperschaften werden durch dieses Gesetz, verglichen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (BR-Drs. 190/88), erheblich geringere Kosten entstehen. Die hierdurch gewonnenen Mittel sind in vollem Umfang zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verwenden.

13.05.88

In - Fz - R

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern

DER MINISTERPRÄSIDENT DES SAARLANDES
B/2-0200-V 5/88

Saarbrücken, den 13. Mai 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, dem Bundesrat
Anträge für eine

- Entschliebung des Bundesrates über einen
beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag^{*)}

und für einen

- Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungs-
wirksame Anpassung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern

zuzuleiten mit dem Ziel, die Entschliebung zu fassen und die
Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

^{*)} siehe Drs. 215/88

Ich darf Sie bitten, den Entschließungsantrag und den Gesetzesantrag unmittelbar an die Ausschüsse des Bundesrates zu überweisen, damit die Initiativen des Saarlandes zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (BR-Drs. 190/88) am 10. Juni 1988 im Bundesratsplenum beraten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Lafontaine'.

(Oskar Lafontaine)

E n t w u r f

eines

Gesetzes über eine beschäftigungswirksame Anpassung von
Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Beträge in den Anlagen IV, VI bis VIII und die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), werden in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,4 vom Hundert, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 um weitere 1,4 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. Januar 1990 um weitere 1,7 vom Hundert erhöht.

(2) Die Beträge in der Anlage V des Bundesoldungsgesetzes werden in den Tarifklassen I c und II mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,4 vom Hundert, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 um weitere 1,4 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. Januar 1990 um weitere 1,7 vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 gilt entsprechend für

1. Grundgehaltssätze

- a) in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze festgelegt sind, werden diese entsprechend den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsätzen erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze.

(3) Grundgehaltssätze, Festgehälter, Ortszuschläge und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, werden die Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zugrunde liegt, werden die bisherigen Grundgehaltssätze in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in Vergütungsgruppen, deren Endgrundvergütung das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 nicht übersteigt, in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen in Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes die in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöhten Sätze. Das gleiche gilt für Amtszulagen, die nicht in Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt sind.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden entsprechend § 1 Abs. 1 ab 1. März 1988 um 2,3 vom Hundert, ab 1. Januar 1989 um 1,3 vom Hundert und ab 1. Januar 1990 um 1,6 vom Hundert erhöht. Maßgebend für die Zuordnung ist das Höchstruhegehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11, wobei Amtszulagen unberücksichtigt zu lassen sind.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

- I. Die seit Jahren andauernde hohe Arbeitslosigkeit, deren Verminderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit, die es zu lösen gilt. Die bisherigen Ansätze - gestützt auf hergebrachte Denkschemata - haben die Beschäftigungssituation nicht verbessern können. Neue Wege müssen daher beschritten werden.

Eine gerechtere Verteilung der Erwerbsarbeit ist eine wirksame Maßnahme zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Eine Entlastung des Arbeitsmarktes wird in dem Maße zu erreichen sein, in dem Mittel durch Verzicht auf Gehaltszuwächse verfügbar werden. Eine Umverteilung kann deshalb erfolgen, wenn bei Verkürzung der Arbeitszeit Gehaltserhöhungen nur an die Bezieher geringerer Einkommen weitergegeben werden. In diese Neuverteilung der verfügbaren Arbeit ist auch der öffentliche Dienst einzubeziehen.

Im öffentlichen Dienst können neue Arbeitsplätze für Beamte (und Richter) nur geschaffen werden, wenn zusammen mit der schrittweisen Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit von gleichzeitigen Einkommenszuwächsen bei den Beamten mit höheren Gehältern abgesehen wird. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die wöchentliche Arbeitszeit der Beamten, wie für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich vereinbart, ab 1. April 1989 von 40 Stunden auf 39 Stunden und ab 1. April 1990 auf 38,5 Stunden herabzusetzen ist.

Auf der Grundlage einer solchen schrittweisen Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit sieht der Entwurf abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (BR-Drs. 190/88) eine entsprechende Besoldungserhöhung für die Jahre 1988 bis 1990 nur für die Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 vor. Für die Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppe A 12 wird wegen der einheitlichen Tarifklasse beim Ortszuschlag der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur die entsprechende Erhöhung des Ortszuschlages weitergegeben. In den höheren Besoldungsgruppen wird von einer Erhöhung völlig abgesehen.

- II. Bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge ergeben sich gegenüber der im Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (BR-Drs. 190/88) vorgesehenen Regelung in der saarländischen Landesverwaltung Einsparungen, bezogen auf das Jahr 1988, in Höhe von 19,9 Millionen DM.

Damit können im Saarland 284 Stellen geschaffen werden. Den Kosten für die Schaffung neuer Stellen sind als Durchschnittswert die Kosten einer Stelle der Besoldungsgruppe A 12, Dienstaltersstufe 5, verheiratet, 1 Kind, nach dem Stand vom 01.01.1987 zugrunde gelegt. Hierbei werden ein Versorgungszuschlag von 30 vom Hundert sowie ein Betrag von 1.000 DM für die sächliche Ausstattung des Arbeitsplatzes und ein Zuschlag von 3 vom Hundert der Bezüge für Sozial- und Gemeinkosten

hinzugerechnet. Für eine neue Stelle werden danach als Jahresbetrag (einschließlich Sonderzuwendung) 70 200 DM angesetzt.

Im Jahre 1989 werden sich Einsparungen in Höhe von 11,9 Millionen DM ergeben. Damit können zusätzlich 169 Stellen (durchschnittlicher Jahresbetrag pro Stelle 70 400 DM) geschaffen werden. Für das Jahr 1990 werden die Einsparungen 14,7 Millionen DM betragen, womit weitere 208 Stellen (Jahresbetrag pro Stelle 70 700 DM) geschaffen werden können.

Um eine Vergleichszahl für alle öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik (Soldatenbereich ausgenommen) zu erhalten, lassen sich die für den Landesbereich errechneten Zahlen von insgesamt 661 Beamtenstellen anhand der im Statistischen Jahrbuch 1987 für die Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Beschäftigungszahlen für die öffentlichen Haushalte hochrechnen. Danach sind zur Ermittlung der bundesweit möglichen Stellenneuschaffungen die für die saarländische Landesverwaltung errechneten Zahlen für den Beamtenbereich mit dem Multiplikator 100 zu vervielfältigen. Demnach können bundesweit rein rechnerisch 66 100 Stellen neugeschaffen werden. Dabei ist unberücksichtigt, daß die Stellenpläne der öffentlichen Haushalte unterschiedlich strukturiert sind.

III. Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Bundesgesetz regelmäßig anzupassen. Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen hat der Besoldungsgesetz-

geber bei der Ausgestaltung der amtsangemessenen Alimentation des Beamten jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl. u.a. BVerfGE 56, 87; 64, 367). Danach kann der Gesetzgeber, jedenfalls solange die untere Grenze einer angemessenen Alimentation nicht unterschritten wird, die Bezüge der Beamten relativ gering anheben, einfrieren oder sogar herabsetzen (BVerfGE 18, 159). Dabei liefert das Alimentationsprinzip einen Maßstabsbegriff, der jeweils den Zeitverhältnissen gemäß zu konkretisieren ist (so insbesondere BVerfGE 44, 249, 263).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowie im Hinblick auf die Anstellung des Beamten auf Lebenszeit, kann der Gesetzgeber bei der Regelung der Besoldung dem statusrechtlichen Vorzug des Beamtenverhältnisses Rechnung tragen und angesichts der allgemeinen Arbeitsplatzsituation die Dienstbezüge geringer als bei anderen Beschäftigtengruppen, auch im öffentlichen Dienst, anheben.

Dies gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen. Bezüge dieser Art sind schon nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes von demselben Zeitpunkt an durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht werden. Die Tatsache, daß dieser Personenkreis von der Arbeitszeitverkürzung ausgeschlossen ist, zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung.

B. Im einzelnen:

Unter Berücksichtigung der schrittweisen Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit in den Jahren 1989 und 1990 und im Hinblick auf die angestrebte Beschäftigungswirkung wird von einer Erhöhung der Dienstbezüge für die Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen A 12 und höher für die Jahre 1988 bis 1990 abgesehen. Dagegen sieht § 1 des Entwurfs Erhöhungen des Grundgehaltes, des Ortszuschlages und der Amtszulagen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,4 vom Hundert, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 um weitere 1,4 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. Januar 1990 um weitere 1,7 vom Hundert vor. Für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 werden nur die Ortszuschläge entsprechend erhöht, um zu vermeiden, daß diese Beamten einen niedrigeren Ortszuschlag erhalten als die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11.

Bei den in § 2 des Entwurfs genannten Besoldungsbestandteilen und bei weiteren fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften bedarf es der Erstreckung der Anpassung auf diese Regelungen. Außerdem werden die Rundungsgrundsätze festgelegt.

Die Vorschrift des § 3 des Entwurfs enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Um bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt, eine Gleichbehandlung mit den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Versorgungsempfängern zu erreichen, wird darauf abgestellt, ob die Endgrundvergütung das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 übersteigt.

Bei Versorgungsbezügen, die ohne Ortszuschlag oder in festen Beträgen festgesetzt werden, wird eine vergleichbare Anpassung vorgenommen.

§ 4 des Entwurfs enthält die übliche Berlin-Klausel.

Die Vorschrift des § 5 des Entwurfs enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

10.06.88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund
und Ländern

- Antrag des Saarlandes -

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
nicht einzubringen.